



**Ökumenischer Schulverein
Burkhardtsdorf e.V.**

Satzung

Präambel

Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. hat die Aufgabe, eine Mittelschule auf der Grundlage christlichen Bekenntnisses einzurichten und zu unterhalten. In ihr sollen Menschen nach dem biblischen Menschenbild im Wissen um die Vielfalt christlichen Bekenntnisses erzogen werden.

Die Mittelschule ist eine Bekenntnisschule im Sinne des Grundgesetzes Artikel 7 Absatz 5.

Die Schule sucht die ihr gesetzten Ziele mit Hilfe von Lehrern zu erreichen, die einem christlichen Bekenntnis angehören bzw. die die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) aufgestellten Regeln und Grundsätze anerkennen.

Die Lehrer wollen im geistlichen Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und gerne mitarbeiten. Moderne Erziehungsmethoden fließen insoweit in die Unterrichtsgestaltung ein, als sie mit den oben genannten Grundsätzen der Schule vereinbar sind.

Aufgrund der geübten Praxis zwischen den großen Kirchen, Schulen jeweils eindeutig zuzuordnen, und unter Achtung der in der Gemeinde Burkhardtsdorf bestehenden Bekenntnisverteilung richtet sich die Schule am evangelischen Bekenntnis aus.

Sie trägt den Namen

Evangelische Mittelschule Burkhardtsdorf.

Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. übernimmt die Trägerschaft dieser Schule. Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. soll den Kindern und ihren Eltern eine Schule mit bewusst biblischer Zielsetzung bieten. Die Schule soll die Persönlichkeit der Schüler entwickeln, individuell fördern sowie ihre Kreativität wecken und fördern.

Die *Evangelische Mittelschule Burkhardtsdorf* soll ihre Schüler zu selbständigem, kritischem Urteil und schöpferischer Tätigkeit befähigen und sie zur Leistungsbereitschaft auf der Basis klarer Leistungsziele erziehen.

Die Schule soll jungen Menschen das christliche Bekenntnis in seiner Vielfalt praktisch und in seiner Wechselwirkung mit dem unverrückbaren Bekenntnis zum dreieinigen Gott, Orientierung und Halt sowie ein Angebot für ihr Leben in einer pluralistischen Gesellschaft vermitteln.

Die Schule steht grundsätzlich und tolerant hinsichtlich familiärer Erziehungsgrundsätze im Rahmen ihrer Kapazität auch Kindern offen, die keinem ACK-Mitgliedsbekenntnis angehören, jedoch dessen Grundsätze akzeptieren.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 09.07.2003 gegründete Verein führt den Namen „Ökumenischer Schulverein Burkhardtsdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Burkhardtsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg unter Nr. VR 808 eingetragen.

- 2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet mit dem 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 **Zweck und Aufgabe**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft der *Evangelischen Mittelschule Burkhardtsdorf* als Ersatzschule nach dem „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ des Freistaates Sachsen vom 04.02.1992 sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die für die jeweilige Schulart erlassenen Schulbestimmungen für Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
- 3) Der Verein stellt sich als Aufgabe, die staatliche Mittelschule in Burkhardtsdorf in eine evangelische Mittelschule umzuwandeln. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlichen Handelns tätig.
- 4) In der *Evangelischen Mittelschule Burkhardtsdorf* sollen junge Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott, sich selbst, dem Nächsten sowie zum praktisch dienenden Handeln in dieser Welt, vor allem ihrem Nächsten gegenüber erzogen werden. Die Schüler sollen in ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbständigen, leistungsfähigen Menschen erzogen werden, die zu einem eigenständigen Urteil über traditionelle Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Den jungen Menschen soll nahegebracht werden, dass sich ihr Leben nicht allein in dieser Welt erschöpft, sondern in der Annahme eines tieferen Glaubens- und Lebensangebotes, in dem letztlich Sinn und Ziel des Lebens in Gott liegen.
- 5) In die *Evangelische Mittelschule Burkhardtsdorf* werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen. Die *Evangelische Mittelschule Burkhardtsdorf* stellt ein Angebot für alle Eltern dar, die deren Grundsätze respektieren, an einer soliden Bildung und einer bewusst am christlichen Glauben orientierten Erziehung ihrer Kinder durch eine Gemeinschaft mit kompetenten christlichen bzw. auf dieser Grundlage lehrenden Pädagogen interessiert sind. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
- 6) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen einem Bekenntnis angehören, was die Grundlagen des ACK anerkennt und bereit sein, Ziele und Ausrichtung der Schule mit Leben zu erfüllen.
Begründete Ausnahmen von der Bekenntniszugehörigkeit bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- 7) Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang vom Verein zu betreiben.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Entstehung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht entweder durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder später durch Eintritt in den Verein.
Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich der besonderen pädagogischen und ethischen Grundlage der vom Verein unterhaltenen Schule verpflichtet wissen. Sie dürfen den Grundlagen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen nicht entgegenstehen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- 2) Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss.
 - b) durch Streichung der Mitgliedschaft
 - bei anhaltender, unbegründeter Passivität, die eine Nichterfüllung der Vereinspflichten zur Folge hat,
 - bei unbegründeter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- c) durch Ausschließung.

Ein Mitglied, das den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde mit einer Frist von vier Wochen bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- d) durch Tod des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand und Beirat

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen keine an der Schule tätigen Lehrkräfte sein.
- 2) Die Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Beirat umfasst maximal zwölf Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK), die auch Mitglied des Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V. sind und einem Vertreter der politischen Gemeinde Burkhardtsdorf zusammen.
Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand des Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V. mit Beschluss festgestellt.
Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirates oder vom Vorsitzenden des Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V. einberufen.
Der Beirat berät den Vorstand.

- 4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dabei gilt die Mindestanwesenheitsregel nach § 10 Abs. 1.
Falls vor der Beendigung der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.
- 5) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.
- 6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes sowie die Verteilung der Funktionen nach § 8 Nr. 1 auf die Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
 - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - f) Bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption ist der Vorstand angehalten, sachkundige Personen zu hören.
- 7) Der Vorstand ist für die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der *Evangelischen Mittelschule Burkhardtsdorf* zuständig.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden. Mitglied in diesen Ausschüssen können sowohl sachkundige Vereinsmitglieder als auch Sachverständige von außerhalb des Vereins werden.
- 8) Diese Personen nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlasten des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen als:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr des Vereins.
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder der Beirat es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt haben.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Es muss jedoch mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss der Vorstand zur gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine der evangelischen Kirche zugeordnete Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Inhalte der Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

.....

Vorsitzender

.....

Protokollführer

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.07.2003 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 03.11.2003, 24.05.2007 und vom 12.06.2009 geändert.

Der „Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V.“ ist am 21.11.2003 unter der Nr. VR 808 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg eingetragen worden.

Das Finanzamt Stollberg stellte am 25.09.2003 und am 20.04.2005 die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit für den „Ökumenischen Schulverein Burkhardtsdorf e.V.“ aus. Gleichzeitig ist der „Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V.“ infolge seines als besonders förderungswürdig anerkannten Zweckes berechtigt, steuerermäßigende Bescheinigungen für die ihm zugedachten Spenden auszustellen.

Vereinsitz: Burkhardtsdorf

Vorstand:

Vorsitzender: Herr Thomas Probst

Schatzmeister: Herr Andreas Mende

Weitere Vorstandsmitglieder: Frau Bärbel Förster
Herr Bernd Griebach
Herr Jürgen Findeklee
Herr Ingo Lebedies

Schriftführerin: Frau Uta Steinmeyer

Bankverbindung: Kreissparkasse Stollberg

Bankleitzahl: 87054000

Kontonummer: 374000888